

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 19. APRIL 2012

GESCH.-NR. 060/12 + 061/12
BESCHLUSS-NR.
IDG-STATUS öffentlich
SIGNATUR **16.04 Gemeindeorganisation; Gemeinderat**
BETRIFFT **GESCHÄFT-NR. 060/12
Verordnung über die Wasserversorgung und Verordnung über die Gebühren für die Wasserversorgung, Revision/Neufassung**
**GESCHÄFT-NR. 061/12
Verordnung über Abwasseranlagen und Verordnung über die Gebühren für Abwasseranlagen, Revision/Neufassung**
Protokollierung der Ratsdebatte / Auszug aus dem substantiellen Protokoll

[...]

GESCHÄFT-NR. 060/12
Verordnung über die Wasserversorgung und Verordnung über die Gebühren für die Wasserversorgung, Revision/Neufassung

ANTRAG DES STADTRATES

Der Stadtrat unterbreitet mittels Auszug aus dessen Protokoll vom 19. Januar 2012 Antrag und Weisung zum vorstehenden Geschäft.

DER GROSSE GEMEINDERAT

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates und in Anwendung von § 24 Ziffer 3 der Gemeindeordnung -

BESCHLIESST:

1. Die Neufassung /Revision der Verordnung über die Wasserversorgung wird genehmigt.
2. Die Neufassung /Revision der Verordnung über die Gebühren für die Wasserversorgung wird genehmigt.
3. Die beiden Verordnungen ersetzen auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens alle ihnen widersprechenden Erlasse, insbesondere das Reglement über Abgabe von Wasser vom 19. Dezember 1996.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

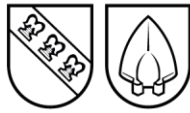
Kontaktperson

Marco Steiner
Direkt 052 354 24 16
marco.steiner@ilef.ch

Stadthaus

Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 16
Fax 052 354 23 23
gemeinderat@ilef.ch
www.ilef.ch



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 19. APRIL 2012

GESCH.-NR. 060/12 + 061/12

BESCHLUSS-NR.

6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- den Stadtrat, 2-fach
 - die Abteilung Tiefbau
 - die Abteilung Finanzen

Der detaillierte Wortlaut ergibt sich aus dem Weisungstext.

GESCHÄFTSBESTANDTEILE

Bestandteile dieses Geschäftes sind folgende zur Verfügung gestellte Dokumente:

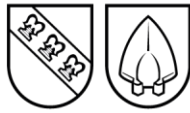
- Dokument 060/12 A: Verordnungstext über die Wasserversorgung
- Dokument 060/12 B: Verordnungstext über die Gebühren für die Wasserversorgung
- Dokument 060/12 C: Antrag und Weisung des Stadtrates
- Dokument 060/12 D: Veränderungen in Verordnung über die Wasserversorgung
- Dokument 060/12 E: Veränderungen in Verordnung über die Gebühren für die Wasserversorgung

Die Vergleiche anhand synoptischer Darstellungen gemäss den Dokumenten 060/12 D und 060/12 E geben die Veränderungen wieder, die seit der erstmaligen Vorlage (Geschäft- Nr. 037/11) vorgenommen wurden.

ABLAUF DER RATSDEBATTE

Die Gemeinderatspräsidentin, Ruth Hildebrand, FDP/JLIE, gewährt einen Überblick über den Ablauf der nachfolgenden Debatte.

- A. Eintretensdebatte
- zum Eintreten: Sprecher/in GPK
 - zum Eintreten: weitere Mitglieder GPK
 - zum Eintreten: Gesamtrat
 - zum Eintreten: Stadtrat
 - Abstimmung zum Eintreten
- B. Erläuterung des Abschieds durch den Sprecher/die Sprecherin der GPK; danach folgen die Voten weiterer Mitglieder der GPK, darauf folgend ergibt sich die Möglichkeit für sämtliche Ratsmitglieder, ein Votum zu halten.
- C. Kapitelweise Detailberatung (I, II, III usw.) des Verordnungstextes über die Wasserversorgung, Dokument 060/12 A
- | | |
|---|------------------------------------|
| I. Allgemeine Bestimmungen | (Art. 1 bis 3, Seiten 5 bis 6) |
| II. Wasserversorgungsanlagen | (Art. 4 bis 10, Seiten 6 bis 7) |
| III. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Wasserversorgungsanlagen | (Art. 11 bis 12, Seite 8) |
| IV. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen | (Art. 13 bis 14, Seite 9) |
| V. Private Wasserversorgungsanlagen | (Art. 15 bis 28, Seiten 10 bis 13) |
| VI. Wasserabgabe | (Art. 29 bis 42, Seiten 13 bis 14) |
| VII. Wasserzähler | (Art. 43 bis 49, Seiten 15 bis 17) |
| VIII. Finanzierung + Kostentragung | (Art. 50 bis 54, Seiten 16 bis 17) |
| IX. Haftung | (Art. 55, Seite 17) |
| X. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen | (Art. 56 bis 59, Seiten 17 bis 18) |



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 19. APRIL 2012

GESCH.-NR. 060/12 + 061/12
BESCHLUSS-NR.

Während der Detailberatung können Anträge aus dem Rat eingebracht werden. Diese haben gemäss den in der Geschäftsordnung festgehaltenen Bestimmungen vor ihrer Abstimmung jeweils schriftlich dem Büro zur Kenntnis gebracht zu werden. Ebenso erinnert die Präsidentin die Ratsmitglieder daran, vor ihren Voten jeweils Seite, Artikel und Absatz zu nennen. Die Abstimmungen sind gemäss Art. 48 und Art. 49 der GeschO GGR durchzuführen.

Die Ratspräsidentin behält sich vor, die Beratung zu unterbrechen, sollten sich Unklarheiten bei Abstimmungen oder Anträgen ergeben.

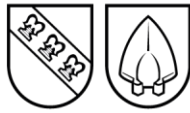
- D. Zwischenabstimmung zum Dispositivpunkt, Ziffer 1, des stadträtlichen Antrages
„Die Neufassung / Revision der Verordnung über die Wasserversorgung wird genehmigt“
(einbezogen sind die allenfalls in der Detailberatung beschlossenen Änderungen)
- E. Kapitelweise Detailberatung des Verordnungstextes über die Gebühren für die Wasserversorgung, Dokument 060/12 B
- | | |
|-----------------------------|--|
| I. Allgemeine Bestimmungen | (Art. 1 bis 3, Seite 4) |
| II. Gebührenpflicht | (Art. 4 bis 5, Seite 5) |
| III. Gebührenbemessung | (Art. 6 bis 12, Seiten 6 bis 7) |
| IV. Gemeinsame Bestimmungen | (Art. 13 bis 17, Seite 8) |
| V. Zahlungsmodalitäten | (Art. 18 bis 20, Seiten 8 bis 9) |
| VI. Schlussbestimmungen | (Art. 21 bis 22, Seiten 9; Zwischentitel wird der redaktionellen Vollständigkeit halber noch ein gefügt) |

Während der Detailberatung können Anträge aus dem Rat eingebracht werden. Diese haben gemäss den in der Geschäftsordnung festgehaltenen Bestimmungen vor ihrer Abstimmung jeweils schriftlich dem Büro zur Kenntnis gebracht zu werden. Ebenso erinnert die Präsidentin die Ratsmitglieder daran, vor ihren Voten jeweils Seite, Artikel und Absatz zu nennen. Die Abstimmungen sind gemäss Art. 48 und Art. 49 der GeschO GGR durchzuführen.

- F. Zwischenabstimmung zum Dispositivpunkt, Ziffer 2, des stadträtlichen Antrages
„Die Neufassung / Revision der Verordnung über die Gebühren für die Wasserversorgung wird genehmigt.“
(einbezogen sind die allenfalls in der Detailberatung beschlossenen Änderungen)
- G. Schlussabstimmung gemäss Antrag und Dispositiv des Stadtrates (Ziffern 1-6), Dokument 060/12 C

A. Eintretensdebatte

Gemeinderat Daniel Hari, EVP, lässt das Geschäft in seiner Funktion als Sprecher der Geschäftsprüfungskommission GPK Revue passieren und verweist auf die Historie und den Gang, welche die beiden vorliegenden Geschäfte bisher genommen haben. Der Stadtrat hat mit den seinerzeitigen Geschäften 037/11 und 038/11 die Thematik dem Rat bereits einmal zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet. Während der detaillierten Prüfung durch die Geschäftsprüfungskommission gelangte jenes Gremium zur Ansicht, dass sich im Rat wohl kaum Mehrheiten zur positiven Unterstützung des Antrages in dieser Form fänden liessen. Sodann schlug man dem Stadtrat vor, das Geschäft zur Überarbeitung der strittigen Punkte zurückzuziehen, was dieser in der Folge dann auch tat. Der Stadtrat erarbeitete einen neuen Antrag, wobei sämtliche Korrekturen nach Wünschen der GPK berücksichtigt wurden.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 19. APRIL 2012

GESCH.-NR. 060/12 + 061/12
BESCHLUSS-NR.

Die GPK teilt sodann in ihrem schriftlichen Abschied vom 2. April 2012 ihre ungeteilte positive Haltung zum Antrag mit und beantragt dem Gesamtrat Zustimmung zur Vorlage. Gemeinderat Hari bekräftigt in diesem Sinne auch Zustimmung zum Eintreten.

Nach Rückfrage durch *die Vorsitzende* ist die Behandlung des Geschäftes unbestritten. Der Rat plädiert für Eintreten.

B. Präsentation und Votum GPK

Gemeinderat Daniel Hari, EVP, präsentiert anhand einer visuellen Präsentation die Inhalte des stadträtlichen Antrages und erläutert dazu, weshalb die entsprechenden Verordnungen überhaupt revidiert und einer umfassenden Neubearbeitung unterzogen werden mussten.

Der detaillierte Wortlaut deckt sich sinngemäss mit den Ausführungen des stadträtlichen Antrages. Die wichtigsten Punkte seien an dieser Stelle kurz erwähnt:

Die Wasserversorgung hat in ihrer Eigenheit mit Spezialfinanzierung auf einer kostendeckenden Struktur zu basieren. Aufgrund grösserer Investitionen (u.a. im Leitungsnetz usw.) in den letzten Jahren geriet das finanzielle Gleichgewicht in jüngster Vergangenheit ins Schwanken. Der Stadtrat sah sich gezwungen, zu handeln. Eine mögliche Variante zur Lösungsfindung hätte sich auch in der simplen Anhebung des Wassertarifs finden können. Im Endeffekt hätte das System aber weiterhin gekrankt, da die Fixkosten auf gleichem Niveau geblieben wären. Die kantonale Verwaltung legt Musterverordnungen vor, wie nach neusten Erkenntnissen solche Fragen der Gebührenerhebung geregelt werden können. Die Stadt hat die Chance genutzt, um ihr Regelwerk auf den neusten Stand und in Einklang mit übergeordnetem Recht zu bringen, wobei Hari nochmals die Unterschiede der verschiedenen Verordnungsversionen aufzeigt.

Gemeinderat Hari dankt für das Einlenken des Stadtrates, die Sachlage nach Intervention der GPK erneut zu beurteilen.

Die GPK beantrage Zustimmung, was im Übrigen auch die Haltung Haris EVP-Fraktion widerspiegelt.

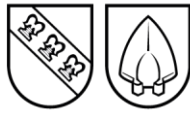
C. Kapitelweise Detailberatung Verordnungstext Neufassung / Revision Verordnung über die Wasserversorgung

Während der kapitelweisen Detailberatung des Verordnungstextes - wobei die Präsidentin die jeweiligen Seitenzahlen und Artikelgruppen nennt - ergeben sich keine Änderungsanträge oder Voten.

D. Zwischenabstimmung Neufassung / Revision Verordnung über die Wasserversorgung Ziffer 1 des stadträtlichen Antrages

ABSTIMMUNG

Der Rat genehmigt die Neufassung / Revision der Verordnung über die Wasserversorgung einstimmig.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 19. APRIL 2012

GESCH.-NR. 060/12 + 061/12
BESCHLUSS-NR.

E. Kapitelweise Detailberatung Verordnungstext Verordnung über die Gebühren für die Wasserversorgung

Auch während dieser Detailberatung, bei welcher Seite für Seite, Artikel für Artikel, abgefragt wird, ergibt sich weder Diskussions- noch Änderungsbedarf.

F. Zwischenabstimmung Neufassung / Revision Verordnung über die Gebühren für die Wasserversorgung

ABSTIMMUNG

Der Rat genehmigt die Neufassung / Revision der Verordnung über die Gebühren für die Wasserversorgung einstimmig.

G. Schlussabstimmung

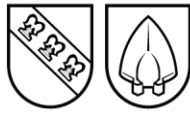
DER GROSSE GEMEINDERAT

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates und in Anwendung von § 24 Ziffer 3 der Gemeindeordnung -

BESCHLIESST:

1. Die Neufassung /Revision der Verordnung über die Wasserversorgung wird genehmigt.
2. Die Neufassung /Revision der Verordnung über die Gebühren für die Wasserversorgung wird genehmigt.
3. Die beiden Verordnungen ersetzen auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens alle ihnen widersprechenden Erlasse, insbesondere das Reglement über Abgabe von Wasser vom 19. Dezember 1996.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. den Stadtrat, 2-fach
 - b. die Abteilung Tiefbau
 - c. die Abteilung Finanzen

Obgenannter Beschluss erfolgte mit Einstimmigkeit.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 19. APRIL 2012

GESCH.-NR. 060/12 + 061/12

BESCHLUSS-NR.

4. **GESCHÄFT-NR. 061/12** **Verordnung über Abwasseranlagen und Verordnung über die Gebühren für Abwasseranlagen, Revision/Neufassung**

ANTRAG DES STADTRATES

Der Stadtrat unterbreitet mittels Auszug aus dessen Protokoll vom 19. Januar 2012 Antrag und Weisung zum vorstehenden Geschäft.

DER GROSSE GEMEINDERAT

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates und in Anwendung von § 24 Ziffer 3 der Gemeindeordnung -

BESCHLIESST:

1. Die Neufassung /Revision der Verordnung über die Siedlungsentwässerung wird genehmigt und der Baudirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung eingereicht.
2. Die Neufassung /Revision der Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung wird genehmigt.
3. Die beiden Verordnungen ersetzen auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens die Verordnung über Abwasseranlagen und die Verordnung über Gebühren für Abwasseranlagen, beide vom 27. Mai 1993.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. den Stadtrat, 2-fach
 - b. die Abteilung Tiefbau
 - c. die Abteilung Hochbau
 - d. die Abteilung Finanzen
 - e. die Baudirektion des Kantons Zürich

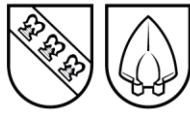
Der detaillierte Wortlaut ergibt sich aus dem Weisungstext des Stadtrates.

GESCHÄFTSBESTANDTEILE

Bestandteile dieses Geschäftes sind folgende zur Verfügung gestellte Dokumente:

- Dokument 061/12 A: Verordnungstext über die Siedlungsentwässerung
- Dokument 061/12 B: Verordnungstext über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung
- Dokument 061/12 C: Antrag und Weisung des Stadtrates
- Dokument 061/12 D: Veränderungen in Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung

Der Vergleiche anhand der synoptischen Darstellungen gemäss den Dokumenten 061/12 D gibt die Veränderungen wieder, die seit der erstmaligen Vorlage (Geschäft- Nr. 038/11) vorgenommen wurden.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 19. APRIL 2012

GESCH.-NR. 060/12 + 061/12
BESCHLUSS-NR.

ABLAUF DER RATSDEBATTE

Die Gemeinderatspräsidentin, Ruth Hildebrand, FDP/JLIE, gewährt einen Überblick über den Ablauf der nachfolgenden Debatte.

- A. Eintretensdebatte
 - zum Eintreten: Sprecher/in GPK
 - zum Eintreten: weitere Mitglieder GPK
 - zum Eintreten: Gesamtrat
 - zum Eintreten: Stadtrat
 - Abstimmung zum Eintreten

- B. Erläuterung des Abschieds der GPK durch den Sprecher/die Sprecherin

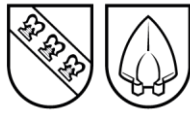
- C. Kapitelweise Detailberatung (I, II, III usw.) des Verordnungstextes über die Siedlungsentwässerung, Dokument 061/12 A
 - I. Einleitung (Seite 4) – wird der Vollständigkeit halber erwähnt, enthält aber keine Rechtswirkungen entfaltende Formulierungen
 - II. Allgemeine Bestimmungen (Artikel 1 bis 6, Seiten 4 bis 6)
 - III. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen (Artikel 7 bis 13, Seiten 6 bis 7)
 - IV. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen (Artikel 14 bis 15, Seite 8)
 - V. Private Abwasseranlagen (Artikel 16 bis 29, Seiten 8 bis 12)
 - VI. Finanzen (Artikel 30 bis 32, Seite 12)
 - VII. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen (Artikel 33 bis 36, Seite 13)

Während der Detailberatung können Anträge aus dem Rat eingebracht werden. Diese haben gemäss den in der Geschäftsordnung festgehaltenen Bestimmungen vor ihrer Abstimmung jeweils schriftlich dem Büro zur Kenntnis gebracht zu werden. Ebenso erinnert die Präsidentin die Ratsmitglieder daran, vor ihren Voten jeweils Seite, Artikel und Absatz zu nennen. Die Abstimmungen sind gemäss Art. 48 und Art. 49 der Gescho GGR durchzuführen.

Die Ratspräsidentin behält sich vor, die Beratung zu unterbrechen, sollten sich Unklarheiten bei Abstimmungen oder Anträgen ergeben.

- D. Zwischenabstimmung zum Dispositivpunkt, Ziffer 1, des stadträtlichen Antrages:
„Die Neufassung / Revision der Verordnung über die Siedlungsentwässerung wird genehmigt und der Baudirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung eingereicht.“
(einbezogen sind die allenfalls in der Detailberatung beschlossenen Änderungen)

- E. Kapitelweise Detailberatung des Verordnungstextes über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung, Dokument 061/12 B
 - I. Allgemeine Bestimmungen (Artikel 1 bis 3, Seite 4)
 - II. Gebührenpflicht (Artikel 4 bis 6, Seite 5)
 - III. Gebührenbemessung (Artikel 7 bis 13, Seiten 6 bis 9)
 - IV. Gemeinsame Bestimmungen (Artikel 14 bis 17, Seite 10)
 - V. Zahlungsmodalitäten (Artikel 18 bis 20, Seite 10)
 - VI. Schlussbestimmungen (Artikel 21 bis 22, Seite 11)



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 19. APRIL 2012

GESCH.-NR. 060/12 + 061/12
BESCHLUSS-NR.

Während der Detailberatung können Anträge aus dem Rat eingebracht werden. Diese haben gemäss den in der Geschäftsordnung festgehaltenen Bestimmungen vor ihrer Abstimmung jeweils schriftlich dem Büro zur Kenntnis gebracht zu werden. Ebenso erinnert die Präsidentin die Ratsmitglieder daran, vor ihren Voten jeweils Seite, Artikel und Absatz zu nennen. Die Abstimmungen sind gemäss Art. 48 und Art. 49 der GeschO GGR durchzuführen.

- F. Zwischenabstimmung zum Dispositivpunkt, Ziffer 2, des stadträtlichen Antrages
„Die Neufassung / Revision der Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung wird genehmigt.“
(einbezogen sind die allenfalls in der Detailberatung beschlossenen Änderungen)
- G. Schlussabstimmung gemäss Antrag und Dispositiv des Stadtrates (Ziffern 1-6), Dokument 061/12 C

A. Eintretensdebatte

Gemeinderat Ueli Kuhn, SVP, beantragt dem Gesamtrat, auf die Behandlung des Geschäftes einzutreten.

Nach Rückfrage durch *die Vorsitzende* ist die Behandlung des Geschäftes unbestritten. Der Rat plädiert für Eintreten.

B. Präsentation und Votum GPK

Gemeinderat Ueli Kuhn, SVP, präsentiert anhand einer visuellen Präsentation die Inhalte des stadträtlichen Antrages. Die Geschäftsprüfungskommission beantragt Zustimmung.

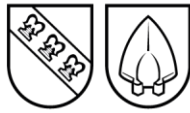
C. Kapitelweise Detailberatung Verordnungstext Neufassung / Revision Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung

Während der kapitelweisen Detailberatung des Verordnungstextes - wobei die Präsidentin die jeweiligen Seitenzahlen und Artikelgruppen nennt - ergeben sich keine Änderungsanträge oder Voten.

D. Zwischenabstimmung Neufassung / Revision Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung Ziffer 1 des stadträtlichen Antrages

ABSTIMMUNG

Der Rat genehmigt die Neufassung / Revision der Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung einstimmig.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 19. APRIL 2012

GESCH.-NR. 060/12 + 061/12
BESCHLUSS-NR.

E. Kapitelweise Detailberatung Verordnungstext Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung

Auch während dieser Detailberatung, bei welcher Seite für Seite, Artikel für Artikel, abgefragt wird, ergibt sich weder Diskussions- noch Änderungsbedarf.

F. Zwischenabstimmung Neufassung / Revision Verordnung über die Gebühren für die Wasserversorgung

ABSTIMMUNG

Der Rat genehmigt die Neufassung / Revision der Verordnung über die Gebühren für die Wasserversorgung einstimmig.

G. Schlussabstimmung

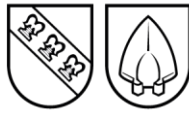
DER GROSSE GEMEINDERAT

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates und in Anwendung von § 24 Ziffer 3 der Gemeindeordnung -

BESCHLIESST:

1. Die Neufassung /Revision der Verordnung über die Siedlungsentwässerung wird genehmigt und der Baudirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung eingereicht.
2. Die Neufassung /Revision der Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung wird genehmigt.
3. Die beiden Verordnungen ersetzen auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens die Verordnung über Abwasseranlagen und die Verordnung über Gebühren für Abwasseranlagen, beide vom 27. Mai 1993.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. den Stadtrat, 2-fach
 - b. die Abteilung Tiefbau
 - c. die Abteilung Hochbau
 - d. die Abteilung Finanzen
 - e. die Baudirektion des Kantons Zürich

Obgenannter Beschluss erfolgte mit Einstimmigkeit.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 19. APRIL 2012

GESCH.-NR. 060/12 + 061/12
BESCHLUSS-NR.

Für korrekten Auszug

Marco Steiner
Ratssekretär

Repliziert am: 26.02.2016
ms